

Antrag des Regierungsrates vom 30. März 2016

5262

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Jahresberichtes
der Universität für das Jahr 2015**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. März 2016,

beschliesst:

- I. Der Jahresbericht der Universität für das Jahr 2015 wird genehmigt.
- II. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Gemäss § 31 Abs. 3 Ziff. 6 des Gesetzes über die Universität vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) erstellt die Universitätsleitung den Rechenschaftsbericht zuhanden des Universitätsrates. Die Verabschiedung erfolgt durch den Universitätsrat zuhanden des Regierungsrates und durch diesen zuhanden des Kantonsrates (§ 29 Abs. 2 Ziff. 4 und § 26 Abs. 2 Ziff. 2 UniG). Dem Kantonsrat obliegt die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes (§ 25 Abs. 2 Ziff. 2 UniG). Der Universitätsrat behandelte den Rechenschaftsbericht 2015 der Universität Zürich (UZH) an seiner Sitzung vom 29. Februar 2016 und verabschiedete ihn zusammen mit dem Antrag zur Gewinnverwendung zuhanden des Regierungsrates.

Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität Zürich. Seine Mitglieder sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik und werden vom Regierungsrat gewählt. Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor nimmt von Amtes wegen Einsitz (§ 28 UniG). Für die neue Amtsdauer 2015–2019 setzt sich der Universitätsrat wie folgt zusammen: Bildungsdirektorin Dr. Silvia Steiner (Präsidentin), Barbara Basting, Prof. em. Dr. Beat Hotz-Hart, Ulrich Jakob Looser, Prof. Dr. Antonio Loprieno, Prof. Dr. med. Hans-Rudolf Lüscher, Dr. Urs Oberholzer.

Mit der Neuordnung des Studiums im Zuge der Bologna-Reform hat die Universität Bachelor- und Masterstudiengänge eingeführt, neue Studienangebote mit forschungsnahen Schwerpunkten geschaffen und auch gemeinsame Studiengänge mit anderen Universitäten aufgebaut. Die Bachelor- und Masterprogramme sollen inskünftig noch stärker profiliert werden. Der Bachelorstudiengang wird bis 2020 als breite wissenschaftliche Grundausbildung angeboten, während im Masterstudiengang die fachliche Spezialisierung erfolgt. Masterstudierende sollen insbesondere einen verbesserten Zugang zur Forschung erhalten. Mit einer konsequenten Ausrichtung auf ausgewiesene Stärken in der Forschung wird das Profil der Masterstudiengänge weiter geschärft und damit auch international sichtbarer gemacht. Zudem soll die Studienarchitektur vereinfacht werden. Die vielfältigen Möglichkeiten für Studienprogrammkombinationen werden durch ein strukturiertes Haupt- und Nebenfachmodell abgelöst, das den Studierenden weiterhin individuelle Wahlbereiche ermöglicht. Zudem soll die Regelungsdichte in den Studienprogrammen verringert werden, unter anderem auch über eine Musterrahmenverordnung, die den Fakultäten künftig als Leitplanke für die rechtliche Ausgestaltung ihres Studienangebots dienen wird.

In den Gebietsplanungsprozessen zu den universitären Hauptstandorten Zürich Zentrum und Irchel wurden weitere Meilensteine erreicht. Die auf der Grundlage des Masterplans Zürich Zentrum erarbeitete Richtplananpassung konnte zuhänden des Kantonsrates verabschiedet werden. Die Standortplanung im Zentrum für die medizinische Versorgung, Forschung und Lehre wird gemeinsam mit dem Universitätsspital und der ETH Zürich (Projekt Berthold) weiter vertieft. Am Standort Irchel wurde die Machbarkeit der Masterplanung mit städtebaulichen Vertiefungsstudien überprüft.

Der Kantonsrat hat am 14. September 2015 die Änderung des Universitätsgesetzes zur Neuordnung des Immobilienmanagements beschlossen (Vorlage 5123). Die Universität erhält damit eine grössere Verantwortung im Baubereich, indem sie insbesondere die Bauherrenfunktion übernimmt. Der Kanton bleibt Eigentümer der universitären Bauten, die Ausführung der Bauprojekte obliegt weiterhin in der Re-

gel dem Hochbauamt der Baudirektion. Der Kantonsrat hat zudem am 26. November 2015 eine weitere Änderung des Universitätsgesetzes beschlossen, mit der die Funktion der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin gesetzlich verankert wurde.

Mit der strategischen Zielsetzung der Universität, ihre Finanzierungsgrundlage zu verbreitern, gewinnt die Einwerbung von Drittmitteln und damit auch das Fundraising zunehmend an Bedeutung. Diese Entwicklung wie auch offene Fragen rund um die Zuwendung der UBS Foundation von 2012 machten eine Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen erforderlich. Die neue Verordnung über die Einwerbung und die Verwendung zusätzlicher Mittel (Fundraising) der Universität Zürich vom 2. März 2015 (LS 415.113) knüpft teilweise an bisherigen Regelungen an und setzt den rechtlichen Rahmen für die Einwerbung und Verwendung von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen. Von besonderer Bedeutung sind die Regelungen zur Benennung und Finanzierung von Stiftungsprofessuren sowie das Transparenzgebot, das die betreffenden Vereinbarungen dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt.

Im Herbstsemester 2015 waren ohne Weiterbildungsstudierende 25 358 Personen (Vorjahr: 25 634) an der Universität eingeschrieben. Davon waren 5084 Doktorierende. Die Zahl der Neueintritte betrug 4612, was einer Zunahme von 9,1% entspricht. 57,1% (-0,1%) der Studierenden waren Frauen, der Anteil der Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit betrug 19,0% (+0,6%). Die populärsten Fächer waren bei den neu Eintretenden «Rechtswissenschaft» (734), «Wirtschaftswissenschaften» (611 Eintritte), «Psychologie» (381), «Biologie» (205) sowie «Publizistik- und Kommunikationswissenschaft» (175). Auch die Weiterbildungsangebote stiessen wiederum auf reges Interesse. 707 Personen belegten einen Studiengang mit Abschluss «Master of Advanced Studies (MAS)». Besonderer Beliebtheit erfreuten sich die Studiengänge «Kognitive Verhaltenstherapie und -medizin» (113 Studierende), «Finance» (74), «Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche» (71), «Applied History» (70), «Executive MBA» (58) sowie «Real Estate» (42). Die Zahl der Dozierenden stieg um rund 3% auf 4654 Personen. Die Betreuungssituation konnte mit rund 42 Studierenden pro Professur im Vergleich zum Vorjahr (44) nochmals leicht verbessert werden. Die Bedingungen sind allerdings je nach Fakultät und Fach unterschiedlich und in einigen Fachbereichen immer noch ungenügend.

Gemäss § 50 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) legen selbstständige Anstalten dem Kantonsrat mit dem Geschäftsbericht einen Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes vor. Die Erfolgsrechnung der Uni-

versität schliesst bei einem Aufwand von 1375,1 Mio. Franken – ohne Berücksichtigung des Gewinns bei den Stiftungen und Legaten von Fr. 244 000 – mit einem Gewinn von 1,85 Mio. Franken. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf 604,97 Mio. Franken. Der Gewinn ist gemäss Antrag der Universität ins Eigenkapital überzuführen. Unter Anrechnung einer Entnahme von 0,93 Mio. Franken netto aus der zweckbestimmten Reserve werden 2,28 Mio. Franken der freien Reserve und 0,5 Mio. Franken netto der Reserve Separate Rechnung übertragen. Die freien Reserven betragen damit am 31. Dezember 2015 insgesamt 41,4 Mio. Franken. Dieser Betrag ist im Vergleich zum Gesamtumsatz der Universität von annähernd 1,4 Mrd. Franken als tief einzustufen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stocker	Husi